

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 73 (1995)
Heft: 6

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Hilflosenentschädigung

In der Zeitlupe 1-2/95 habe ich den Artikel «AHV-Renten und Ergänzungsleistungen 1995; Teuerungsanpassung» gelesen (Seite 41). Ich habe zwei Fragen dazu:

- Vor meiner Pensionierung war ich IV-berechtigt. Als Dauer-Beschädigter mit 75% bekam ich etwa 10 Jahre lang IV-Rente. Sie schreiben in Ihrem Artikel: «Die neuen Ansätze werden von Amtes wegen angewendet.» Steht mir mit meinen 75 Prozent Invaliditätsgrad nicht Hilflosenentschädigung zu, mindestens mittleren Grades? Und dies rückwirkend?
- Ich und meine Frau beziehen Fr. 2296.– AHV-Rente. Was kann ich tun, dass ich Hilflosenentschädigung bekomme?

WIEDER AKTIV

Wenn gehen schwerfällt

Allwetter-Elektro-Mobile
führerscheinfrei



Mit 2 El.-Motoren ab Fr. 14 500.–

Vertrieb und Service in der Schweiz

Werner Hueske

Handelsagentur

Seestrasse 22, 8597 Landschlacht
Telefon 077 - 96 05 28

gross Mit und ohne Verdeck klein
Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.

Gerne beantworte ich Ihre Fragen, soweit dies aufgrund Ihrer Angaben möglich ist:

Invaliditätsgrad und Hilflosenentschädigung

Als Invalidität im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) gilt eine «durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit» (Art. 4 IVG). Für die Bemessung des Invaliditätsgrades wird das nach Eintritt der Invalidität noch zumutbare Erwerbseinkommen mit dem Erwerbseinkommen, das ohne Invalidität erzielt werden könnte, verglichen; bei fehlendem Erwerbseinkommen wird darauf abgestellt, inwieweit sich die Nichterwerbstätigen nach Eintritt der Invalidität noch im bisherigen Aufgabenbereich betätigen können (Art. 28 IVG; Art. 27 IVV).

Demgegenüber liegt eine Hilflosigkeit im Sinne des Gesetzes vor, wenn jemand wegen der Invalidität für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 42 Abs. 2 IVG). Zu den massgebenden Lebensverrichtungen zählen das An- und Auskleiden, das Aufstehen, Absitzen und Abliegen, die Nahrungsaufnahme, die Körperpflege, das Verrichten der «Notdurft», die Fortbewegung sowie die Herstellung des Kontakts zur Umwelt. Eine dauernde Hilflosigkeit ist gegeben, wenn die entsprechenden Voraussetzungen ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert haben.

Wie Sie daraus ersehen, handelt es sich bei Invalidität um unterschiedliche Rechtsbegriffe:

• die Invalidität wird durch das Erwerbseinkommen bzw. den täglichen Aufgabenbereich,

• die Hilflosigkeit durch individuelle Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit bestimmt. So sind viele Invalide nicht gleichzeitig hilflos; anderseits gibt es – besonders in hohem Alter – viele Versicherte ohne IV-Leistungen, die schwer hilflos sein können. Ihre Annahme, bei einer Invalidität von 75% sei automatisch eine Hilflosigkeit gegeben, trifft daher nicht zu. Wie es im konkreten Fall tatsächlich aussieht, müsste mit einer Anmeldung abgeklärt werden.

Anmeldung für eine Hilflosenentschädigung

Auch der Anspruch auf Hilflosenentschädigung ist – wie jeder andere Versicherungsanspruch – durch Anmeldung bei der Ausgleichskasse, welche Ihre AHV/IV-Rente ausrichtet, geltend zu machen. Für die Anmeldung besteht ein einheitliches Formular.

Aufgrund der Angaben der versicherten Person und des betreuenden Arztes lässt die Ausgleichskasse die medizinischen Voraussetzungen bei der IV-Stelle abklären. Wenn auch die versicherungsmässigen Voraussetzungen erfüllt sind, kann Ihnen die Ausgleichskasse die Ihnen zustehende Hilflosenentschädigung ausrichten.

Hilflosenentschädigungen sind keine Ergänzungsleistungen

Gerne weise ich bei dieser Gelegenheit auf die häufige Verwechslung von Hilflosenentschädigung und Ergänzungsleistung hin, die als unterschiedliche «Bedarfsleistungen» ausgestaltet sind:

- die Hilflosenentschädigung ist eine Versicherungslei-

stung, die – unabhängig von der wirtschaftlichen Lage – von den Versicherten aufgrund der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit beansprucht werden kann.

- eine Ergänzungsleistung kann – unabhängig von der Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit – ausgerichtet werden, wenn der persönliche Lebensbedarf mit den eigenen finanziellen Mitteln nicht angemessen gedeckt werden kann.

Ebenso wie die Hilflosenentschädigung ist auch die Ergänzungsleistung durch Anmeldung geltend zu machen. Für weitere Auskünfte oder Unterlagen wenden Sie sich an Ihre Ausgleichskasse oder an die AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes. Selbstverständlich steht Ihnen auch die örtliche Beratungsstelle von Pro Senectute gerne zur Verfügung.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Nicht unterschriebene letztwillige Verfügung

Meine Eltern hatten eine Eigentumswohnung im Wert von ca. Fr. 350 000.– Mein Bruder aus Südafrika machte eine Anzahlung von Fr. 30 000.– und eine Schuldübernahme von 95 000 Franken. Da er aber kein Geld hatte, mussten die Eltern weiterhin für alle Auslagen aufkommen. Weil ich befürchtete, bei einer Erbschaft zu kurz zu kommen, nahm ich einen Anwalt. Mein Bruder reagierte nie – er war wieder nach Südafrika verreist. Auf Anraten des Notars hatte meine Mutter ein Testament geschrieben, in dem ich als Erbin berücksichtigt war. Nach